

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/749

KR.Nr. K 0028/2017 (DBK)

## Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Kunst am Bau Bürgerspital Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Gemäss § 2 d) des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 wird die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege betrachtet. Kunst-am-Bau-Kredite sind Teil des Verpflichtungskredites, den der Kantonsrat oder das Volk für den entsprechenden Bau gesprochen hat. Laut § 5 ist der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt Kommissionen ein und zieht Fachleute bei, die ihn in der Mitwirkung, Förderung und Unterstützung der verschiedenen Kulturaufgaben beraten und vertreten. Laut § 9 Fördergrundsätze der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung kann gefördert werden wer folgende Grundsätze erfüllt:

- a) Kunst- und Kulturschaffende, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder einen engen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen.
- b) im Bereich der Kunst und Kultur tätige Institutionen, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben oder zu deren Tätigkeitsgebiet der Kanton Solothurn gehört;
- c) Projekte, die in engem Bezug zum Kanton Solothurn stehen.

Mit der Bewilligung der total 800 000 Franken, die 0,25 Prozent der Bausumme von 340 Mio. Franken entsprechen, hat der Regierungsrat einerseits die Gelder und andererseits das Wettbewerbsprogramm für die erste Etappe des Kunst-am-Bau Projekts für den Neubau des Bürgerspitals Solothurn genehmigt. Dieses Projekt dürfte das grösste sein, das der Kanton Solothurn je an die Hand genommen hat. Solche Projekte werden in anderen Kantonen oft aufgrund der Einladung von Künstlerkuratorinnen und -kuratoren als Gemeinschaftswerk ausgeführt, so dass mehrere Kunstschaftende gefördert werden. Auf Kritik stösst nun einerseits, dass nur 10 Kunstschaftende für den Wettbewerb eingeladen wurden und andererseits, dass sich unter diesen lediglich ein Künstler aus dem Kanton Solothurn befindet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist für die Planung und Durchführung des Kunst-am-Bau Projekts beim Neubau Bürgerspital Solothurn verantwortlich? Wer ist der Projektleiter, wer sind die Jurymitglieder?
2. Wurde für das wohl grösste Kunst-am-Bau Projekt des Kantons Solothurn die Zusammenarbeit mit Fachverbänden oder Kulturförderern im Kanton oder in anderen Kantonen gesucht? Wenn ja, mit wem? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Funktion übt in diesem Projekt der Fachausschuss Bildende Kunst und Architektur des Kantonalen Kuratoriums aus?
4. Mit dem Argument von Zeitdruck wird in den Medien erwähnt, dass ein Einladungsverfahren einem Ausschreibungsverfahren vorgezogen wurde. Dies erstaunt mich, ist das Projekt Bürgerspital doch schon einige Zeit unterwegs - Spatenstich April 2015 - und es war klar, dass hier ein grösseres Kunstprojekt entstehen würde, in Anbetracht der vorgegebenen Bausumme von 340 Mio. Franken. Wann hat der Regierungsrat der Kunstkommission „Neubau Bürgerspital“ den Auftrag erteilt, das Auswahlverfahren für die Kunst am Bau auszulösen?

Warum wurde für dieses grosse Vorhaben das Einladungsverfahren und nicht das Ausschreibungsverfahren gewählt?

5. Warum wurden lediglich zehn Kunstschaaffende für dieses Projekt eingeladen? Und wie viele davon aus dem Kanton Solothurn? Werden bei einer zweiten Etappe (Gestaltung des Parks und des Wirtschaftsgebäudes) ausschliesslich Solothurner Kunstschaaffende berücksichtigt?
6. Wurden die Fördergrundsätze unter § 9 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung berücksichtigt? Wenn ja, in welchem engen Bezug stehen die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler zum Kanton Solothurn? Wenn nein, nach welchen Kulturfördergrundsätzen erfolgte die Auswahl resp. warum wurden die Fördergrundsätze missachtet?
7. Ein Kunst-am-Bau Projekt umfasst verschiedene Möglichkeiten, künstlerisches Schaffen einzubeziehen. Um ein umfassendes künstlerisches Konzept zu erarbeiten, braucht es den Einbezug eines Künstler-Kurators oder die Bewerbung von Teams verschiedener Kunstschaaffenden. Warum wurden in dieses grosse Projekt nur Einzelpersonen einbezogen? Warum wurde keine offene Ausschreibung durchgeführt, bei der sich ganze Teams bewerben können?
8. Wurde die Auswahl vom Architektenteam unterstützt, waren sie Teil der Jury?
9. Ein Spital ist stark frequentiert und hat eine grosse Ausstrahlung in die Region. Warum wurde die Projektsumme auf 0,25% festgelegt? Bei Kunst am Bau im Campus Olten Fachhochschule NW waren es 0.33%, beim Gefängnis Deitingen waren es (mit 215'000 Franken) 0.4%.

## **2. Begründung (Vorstosstext)**

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **3.1 Vorbemerkungen**

Am 20. März 2012 hat der Kantonsrat von Solothurn einen Verpflichtungskredit von brutto 340 Mio. Franken für die Errichtung des Neubaus Bürgerspital Solothurn bewilligt (KRB Nr. SGB 208/2011). Gemäss Kostenvoranschlag im bewilligten Verpflichtungskredit beträgt der Anteil des Gesamtkunstkredites insgesamt 800'000 Franken (exkl. MwSt.). Das Volk des Kantons Solothurn hat am 17. Juni 2012 dem Verpflichtungskredit zugestimmt.

Wie die Bauarbeiten erfolgen auch die Kunst-am-Bau-Projekte am Neubau Bürgerspital Solothurn etappenweise: In einer ersten Phase steht Haus 1 im Zentrum, in einer zweiten Etappe Haus 2 mit dem Spitalpark. Für die Gestaltung des Perimeters von Haus 1 soll anteilmässig ein Kunstkredit von 600'000 Franken (exkl. MwSt.) eingesetzt werden. Davon sind für die reine Kunstintervention inklusive Künstlerhonorare und alle mit den Kunstinterventionen notwendigen Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen 500'000 Franken vorgesehen. Das Künstlerhonorar beträgt im Einzelfall nicht über 250'000 Franken. Für die Organisation des Verfahrens, eine allfällige Ausstellung und Publikation sowie die einmalige Beitragsentschädigung für die am Wettbewerb eingeladenen Kunstschaaffenden sind 100'000 Franken reserviert. Für die zweite Etappe ist ein Kunstkredit von 200'000 Franken (exkl. MwSt.) vorgesehen.

Für die Gestaltung des Perimeters von Haus 1 hat die Kunstkommission zehn Kunstschaaffende eingeladen, Beiträge für den Wettbewerb einzureichen. Von diesen zehn Personen verfügen drei über einen engen Bezug zum Kanton Solothurn und vier sind mit ihrem künstlerischen Schaffen im Kanton präsent.

Die Einzelheiten für die Kunstintervention der zweiten Etappe für Haus 2 mit dem Spitalpark (Perimeter, Verfahren etc.) werden zu einem späteren Zeitpunkt definiert.

## 3.2 Zu den Fragen

### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wer ist für die Planung und Durchführung des Kunst-am-Bau Projekts beim Neubau Bürgerspital Solothurn verantwortlich? Wer ist der Projektleiter, wer sind die Jurymitglieder?*

Mit RRB Nr. 2017/136 vom 23. Januar 2017 haben wir nach den Vorgaben von § 5 Absatz 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) die Mitglieder der Kommission für die Beschaffung der Kunstwerke (Kunstkommission) gewählt und die Kommission beauftragt, den Kunstwettbewerb gemäss dem vorliegenden Wettbewerbsprogramm durchzuführen.

Der Kunstkommission gehören folgende Mitglieder an:

Als Vertreter des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung:

- Christoph Rölly, Kommunikationsfachmann SW/PS, Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, 4500 Solothurn
- Thomas Woodtli, Kunstschafter und Leiter der Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4108 Witterswil
- Norbert Eggenschwiler, Mitglied Fachkommission Bildende Kunst und Architektur, 4710 Balsthal

Als Vertreterin des Departementes für Bildung und Kultur (von Amtes wegen):

- Eva Inversini, Chefin Amt für Kultur und Sport, 4500 Solothurn

Als Vertreterin des Generalplaners (von Amtes wegen):

- Silvia Gmür, Silvia Gmür Reto Gmür Architekten, 4001 Basel

Als Vertreter der Benützer der Bauten (von Amtes wegen):

- Kurt Eichenberger, Direktor Bürgerspital Solothurn, 4500 Solothurn

Als Vertreter des Bau- und Justizdepartementes, Hochbauamt (von Amtes wegen):

- Alfredo Pergola, Gesamtprojektleiter Neubau BSS, 4500 Solothurn

Die Kunstkommission wurde für die Jurierung der Wettbewerbseingaben durch folgende drei Kunstschafter und Fachexperten ergänzt:

- Bernard Fibicher, Direktor Musée des Beaux-Arts, 1014 Lausanne
- Josef Felix Müller, Künstler, Verleger, Präsident Visarte Schweiz, 9000 St. Gallen
- Cécile Wick, Künstlerin, Professorin für Fotografie an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich, 8008 Zürich

Das Präsidium haben wir dem Präsidenten des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung, Christoph Rölly, übertragen und das Hochbauamt mit der Führung des Sekretariats betraut.

## 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wurde für das wohl grösste Kunst-am-Bau Projekt des Kantons Solothurn die Zusammenarbeit mit Fachverbänden oder Kulturförderern im Kanton oder in anderen Kantonen gesucht? Wenn ja, mit wem? Wenn nein, warum nicht?*

Die Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Kulturförderern innerhalb und ausserhalb des Kantons ist durch die fachlich breit abgestützte Zusammensetzung der Kunstkommission, die auch als Jury amtet, gegeben. Dies bezweckt die Wahrung der Interessen der beteiligten Anspruchsgruppen, die breit abgestützte Planung, Realisierung und Kontrolle der Kunst-am-Bau-Projekte sowie den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen.

Im vorliegenden Fall gehören der Kunstkommission insbesondere Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Bereich der Bildenden Kunst mit fundierten Kenntnissen sowohl des Solothurner Kunstschaffens als auch des nationalen und internationalen Kunstbetriebs an. Künstlerinnen und Künstler mit praxisorientiertem Hintergrund sind ebenso vertreten wie kunsttheoretisch versierte Fachleute. Die Mitglieder des Kuratoriums sowie die Chefin des Amtes für Kultur und Sport sind darüber hinaus darum besorgt, dass einer einheitlichen Linie im Rahmen der kantonalen Kulturförderung gefolgt wird. Mit der Wahl von Josef Felix Müller, Präsident Visarte Schweiz, in die Jury des Wettbewerbes wurde ausserdem den Interessen des Berufsverbandes der visuell schaffenden Künstlerinnen und Künstlern in der Schweiz explizit Rechnung getragen. Eine noch weitergehende Einbindung von Fachverbänden und Kulturförderern war nicht angezeigt und ist nicht üblich.

## 3.2.3 Zu Frage 3:

*Welche Funktion übt in diesem Projekt der Fachausschuss Bildende Kunst und Architektur des Kantonalen Kuratoriums aus?*

Das Kuratorium für Kulturförderung ist gemäss § 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten mit der Fachkommission „Bildende Kunst und Architektur“ in der Kunstkommission vertreten. In Anbetracht der Grösse und Wichtigkeit des Projekts wurde der Präsident des Kantonalen Kuratoriums für Kulturförderung ausserdem nicht nur als Mitglied, sondern zusätzlich als Präsident der Kunstkommission eingesetzt.

## 3.2.4 Zu Frage 4:

*Mit dem Argument von Zeitdruck wird in den Medien erwähnt, dass ein Einladungsverfahren einem Ausschreibungsverfahren vorgezogen wurde. Dies erstaunt mich, ist das Projekt Bürgerspital doch schon einige Zeit unterwegs - Spatenstich April 2015 - und es war klar, dass hier ein grösseres Kunstprojekt entstehen würde, in Anbetracht der vorgegebenen Bausumme von 340 Mio. Franken. Wann hat der Regierungsrat der Kunstkommission „Neubau Bürgerspital“ den Auftrag erteilt, das Auswahlverfahren für die Kunst am Bau auszulösen? Warum wurde für dieses grosse Vorhaben das Einladungsverfahren und nicht das Ausschreibungsverfahren gewählt?*

Das gewählte Vorgehen bietet die Chance, bereits den Rohbau des Hauses 1 architektonisch und technisch im Hinblick auf die Realisierung der Kunstinterventionen zu beeinflussen. Gleichzeitig gilt es, die Dynamik und die laufenden Anpassungen im Baufortschritt zu berücksichtigen, um den richtigen Moment zur Umsetzung der Kunst-am-Bau-Vorhaben nicht zu verpassen. Nach erfolgter Vorarbeit durch die zuständigen Stellen und unter Berücksichtigung des Baufortschritts bis im Sommer 2017 haben wir deshalb am 23. Januar 2017 mit RRB Nr. 2017/136 die erste Etappe der Kunst am Neubau des Bürgerspitals ausgelöst.

Nach § 14 Absatz 1 Buchstabe b des Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54) wird der Auftrag in den Bereichen Baunebengewerbe und Dienstleistungen im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert (Schwellenwert) 150'000 Franken erreicht. Erst bei einem Betrag ab 250'000 Franken ist der Auftrag im offenen oder im selektiven Verfahren zu vergeben (§ 13 Abs. 1 Bst b des Submissionsgesetzes). Beim Projekt Kunst am Bau des Bürgerspitals sind die Künstlerhonorare zu unterscheiden von den Bauarbeiten und Lieferungen, die zur Umsetzung der künstlerischen Idee notwendig sind. Die vorliegenden Dimensionen sind so gross, dass eine Künstlerin oder ein Künstler nicht gleichzeitig die Idee liefern und die Bauarbeiten beziehungsweise Lieferungen zur Ideenumsetzung vornehmen kann. Weil im Budget festgelegt worden ist, dass das vorgesehene Künstlerhonorar 250'000 Franken nicht überschreiten darf, wurde ein Wettbewerb im Einladungsverfahren nach § 14 des Submissionsgesetzes und nach §§ 30 bis 39 der Submissionsverordnung vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55) durchgeführt. Die zur Realisierung der Kunstintervention notwendigen Bauarbeiten und Lieferungen werden ebenfalls gemäss dem Submissionsgesetz in den entsprechenden Verfahren ausgeschrieben.

Man hätte ohne rechtliche Verpflichtung auf freiwilliger Basis auch ein öffentliches oder selektives Verfahren wählen können, dies wäre jedoch nach Auffassung der Kunstkommission nicht sinnvoll und nicht zweckdienlich gewesen. Die Kunstkommission ist der Meinung, dass sich im speziellen Fall des Bürgerspitals die Quantität der Bewerbenden zu Lasten der geforderten Qualität ausgewirkt hätte. Denn die Tendenz in der Kunst- und Architekturszene zeigt, dass sich qualifizierte Künstlerinnen und Künstler sowie Architektinnen und Architekten bei offenen Wettbewerben nicht engagieren. Die Kunstkommission ist der Auffassung, dass sich in diesem Fall zu wenig geeignete Kunstschaaffende gemeldet hätten.

Das Verfahren wäre für die Kunstschaaffenden und die Kunstkommission ohne Qualitätsgewinn aufwändiger geworden, die administrativen Kosten wären massiv höher gewesen und der für die eigentliche Kunst zur Verfügung stehende Kredit hätte entsprechend gekürzt werden müssen.

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Warum wurden lediglich zehn Kunstschaaffende für dieses Projekt eingeladen? Und wie viele davon aus dem Kanton Solothurn? Werden bei einer zweiten Etappe (Gestaltung des Parks und des Wirtschaftsgebäudes) ausschliesslich Solothurner Kunstschaaffende berücksichtigt?*

Bei der künstlerischen Aufgabenstellung für Haus 1 handelt es sich um eine ausserordentlich komplexe Herausforderung, die nach eingehender Beurteilung durch die Kunstkommission nur von Kunstschaaffenden mit entsprechender Erfahrung bewältigt werden kann. Gesucht werden Lösungen beziehungsweise Grossinstallationen, die zusammen mit der architektonischen Ausgestaltung der 7-geschossigen Innenhöfe und der Zugangswand im Aussenbereich als Kunst-am-Bau-Objekte realisiert werden können. In mehreren Sitzungen hat die Kunstkommission in eingehenden Diskussionen zehn geeignete Künstlerinnen und Künstler ausgewählt. Die Wahl fiel auf drei Kunstschaaffende mit engem Bezug zum Kanton Solothurn sowie auf vier Personen mit künstlerischer Präsenz im Kantonsgebiet.

Bei einem Einladungsverfahren sind gesetzlich mindestens drei Teilnehmende einzuladen. Eine Obergrenze ist gesetzlich nicht vorgesehen. In der bewährten Praxis, nicht nur bei Kunst-am-Bau-Wettbewerben, sondern auch bei Architekturwettbewerben, gelten in einem eingeladenen Wettbewerb zehn Teilnehmende als vernünftige Obergrenze.

Wie unter Ziffer 3.2.4 ausgeführt, kann mit diesem Vorgehen eine hohe künstlerische Qualität der Eingaben unter Berücksichtigung des effizienten Einsatzes der vorhandenen Ressourcen erzielt werden.

Für die zweite Etappe (Haus 2 und Spitalpark) ist ein Kunstkredit von 200'000 Franken (exkl. MwSt.) reserviert. Die Einzelheiten für die Kunstintervention der zweiten Etappe (Perimeter, Verfahren etc.) werden wir zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die erste Etappe fortgeschritten ist, festlegen.

### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Wurden die Fördergrundsätze unter § 9 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung berücksichtigt? Wenn ja, in welchem engen Bezug stehen die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler zum Kanton Solothurn? Wenn nein, nach welchen Kulturfördergrundsätzen erfolgte die Auswahl resp. warum wurden die Fördergrundsätze missachtet?*

Nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung vom 26. Januar 2004 (BGS 431.115) können Kunst- und Kulturschaffende gefördert werden, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder einen engen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen. Von den Fördergrundsätzen des Kuratoriums sind die Kunst-am-Bau-Projekte zu unterscheiden, bei denen einzig der Inhalt des Kunstprojekts im Fokus steht.

Ausserdem gilt es zu bedenken, dass die vielseitige Auswahl und das gelegentliche Öffnen für Auswärtige bei einem Verfahren des Kantons Solothurn auf lange Sicht gesehen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Solothurner Künstlerinnen und Künstler, sozusagen im Gegenrecht, künftig auch in anderen Kantonen und im Ausland Werke auf Einladung ausführen könnten. Die nachhaltige Förderung des Solothurnischen Kunstschaffens wird nicht nur mit einer Projektvergabe innerhalb des Kantonsgebietes erzielt, vielmehr sind für den Werdegang eines Kunstschaffenden auch Auftritte ausserhalb des gewohnten Terrains wesentlich. In diesem Sinne heisst Kulturförderung immer auch Kulturaustausch.

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 5 erwähnt, wurden drei Kunstschaffende mit engem Bezug zum Kanton Solothurn und vier Personen mit künstlerischer Präsenz im Kantonsgebiet eingeladen. Die eingeladenen Kunstschaffenden sind:

Renate Buser, \*1961 Aarau, lebt in Basel

Fotografie, Installation, Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum mit grossformatigen, fotografischen Architekturinterventionen gehören zu ihren zentralen Tätigkeitsfeldern. Im Kanton Solothurn war sie 2009 und 2012 an den Triennalen in Grenchen präsent.

Pedro Cabrita Reis, \*1956 in Lissabon, lebt in Lissabon

Raum, Architektur, Licht, Farbe, Erinnerung und Gedächtnis sind zentrale Themen seines Schaffens. Der international renommierte Künstler arbeitet raumgreifend installativ und ortsspezifisch. Neben zahlreichen Ausstellungen, auch in der Schweiz, nahm er u.a. an der documenta IX in Kassel sowie an der Biennale in Venedig teil.

Reto Emch, \*1961 in Solothurn, lebt in Zuchwil

1985 Werkjahrbeitrag und 2005 Preis für Malerei des Kantons Solothurn, zahlreiche Ausstellungen sowohl im Kanton Solothurn als auch (inter-) national. Zentrale Tätigkeitsbereiche sind Installation, Malerei, Plastik, Metallplastik, Fotografie, Kunst am Bau. Seit 2010 Leiter Haus der Kunst St. Josef, Solothurn.

Christoph Haerle, \*1958 in Zürich, lebt in Zürich

Plastiker, Architekt und Aussenraumgestalter mit zahlreichen realisierten Projekten im Bereich Kunst im öffentlichen Raum, Kunst und Bau, (Eisen-)Plastik und Land Art, schweizweit. Ausbildung als Steinbildhauer und Architekturstudium an der ETH Zürich, u.a. Lehrauftrag an der Architekturabteilung der Universität Genf, Gastprofessur an der ETH Zürich.

Andreas Hofer, \*1956 in Trimbach, lebt in Bremgarten

2009 Preis für Malerei des Kantons Solothurn, zahlreiche Ausstellungen sowohl im Kanton Solothurn als auch in der ganzen Schweiz. Zentral in seinem Schaffen ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Licht, Raum und Architektur. Seit 1989 Dozent an der ZHdK, seit 1995 Dozent an der ZHAW, Departement Architektur.

Sabina Lang, \*1972 in Bern, und Daniel Baumann, \*1967 in San Francisco, arbeiten in Burgdorf.

Das Duo ist seit 1991 als Produktionsgemeinschaft in den Bereichen Kunst am Bau, Installation, Neue Medien, Druckgrafik, Performance und Fotografie tätig. Realisierte Projekte beispielsweise am Inselspital Bern (2012), am Landeskrankenhaus Feldkirch/A (2015) oder am Zentrum Paul Klee in Bern (2016). Präsenz im Kanton Solothurn u.a. mit einer Ausstellung im Kunstmuseum Solothurn.

Katja Schenker, \*1968 in St. Gallen, Bürgerort Däniken, lebt in Zürich

Neben Performance, Video, Malerei, Zeichnung, Fotografie und Plastik realisierte die Künstlerin zahlreiche Kunst-am-Bau-Projekte, zuletzt an der FHNW in Muttens. Im Kanton Solothurn war sie mit Ausstellungen 2012 und 2015 im Kunstmuseum Olten sowie regelmässig an den Jahresausstellungen der Solothurer Künstlerinnen und Künstler präsent.

Kerim Seiler, \*1974 in Bern, lebt in Zürich und Berlin

Zentraler Aspekt seines Schaffens ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Architektur und Raum. Der mehrfach ausgezeichnete Künstler weiss sich in den verschiedensten Medien auszudrücken. Dazu gehören neben Malerei, Fotografie und Druckgrafik vor allem auch raumgreifende Installationen, Kunst am Bau, Platzgestaltungen und entsprechende Projekte im öffentlichen Raum.

Andrea Wolfensberger, \*1961 in Zürich, lebt in Waldensburg

Die Künstlerin realisierte seit den 1990er-Jahren bereits mehrere Kunst-am-Bau-Projekte, so beispielsweise am Universitätsspital Zürich und am Institut für Neurobiochemie der Universität Witten/Herdecke (D). 2011 und 2014 war sie bereits mit Ausstellungen im Kanton Solothurn präsent.

Beat Zoderer, \*1955 in Zürich, lebt in Wettingen

Nach einer Lehre als Bauzeichner und der Arbeit in verschiedenen Architekturbüros ist Zoderer seit 1979 als freischaffender Künstler tätig. In den 1980er-Jahren wendete er sich raumgreifenden Skulpturen und Objekten zu und realisierte zahlreiche Kunst-am-Bau-Projekte sowie Kunst im öffentlichen Raum. Mit Ausstellungen 1985 und 2001 im Kunstmuseum Olten war er bereits im Kanton Solothurn präsent.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Ein Kunst-am-Bau Projekt umfasst verschiedene Möglichkeiten, künstlerisches Schaffen einzubeziehen. Um ein umfassendes künstlerisches Konzept zu erarbeiten, braucht es den Einbezug eines Künstler-Kurators oder die Bewerbung von Teams verschiedener Kunstschaffenden. Warum wurden in dieses grosse Projekt nur Einzelpersonen einbezogen? Warum wurde keine offene Ausschreibung durchgeführt, bei der sich ganze Teams bewerben können?*

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Aufgabenstellung für Haus 1 um eine ausserordentlich komplexe Herausforderung, die nur von Kunstschaffenden mit entsprechender Erfahrung bewältigt werden kann. Gesucht werden Lösungen beziehungsweise Grossinstallationen, die zusammen mit der architektonischen Ausgestaltung der 7-geschossigen Innenhöfe und der Zugangswand im Aussenbereich als Kunst-am-Bau-Objekte realisiert werden können und so im Dialog mit dem Bau stehen. Da es sich dabei um Kunstinterventionen handelt, die für diesen bestimmten Ort konzipiert werden und bereits den Rohbau architektonisch und technisch beein-

flussen können, sind Künstlerinnen und Künstler aus dem Bereich der Bildenden Kunst direkt mit der Aufgabe zu betrauen. Hier zusätzlich eine Kuratorin oder einen Kurator als Vermittlerin oder Vermittler einzusetzen, wäre nicht zielführend. Die Zusammensetzung der Jury mit ausgewiesenen Fachexpertinnen und Fachexperten im Bereich der Bildenden Kunst (siehe Beantwortung der Frage 1) gewährleistet in diesem Fall die adäquate Zuweisung von Aufgabe und Funktion.

Zudem befindet sich unter den eingeladenen Kunstschaftenden eine Produktionsgemeinschaft bestehend aus einer Künstlerin und einem Künstler. Abgesehen davon steht es mit dem gewählten Verfahren den eingeladenen Kunstschaftenden frei, sich mit anderen Kunstschaftenden zusammenzuschliessen und/oder andere Fachexpertinnen und Fachexperten zu konsultieren.

Für die rechtlichen Gründe, warum das Einladungsverfahren gewählt worden ist, wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen.

### 3.2.8 Zu Frage 8:

*Wurde die Auswahl vom Architektenteam unterstützt, waren sie Teil der Jury?*

Wie in der Beantwortung von Frage 1 ausgeführt, ist Frau Silvia Gmür (Silvia Gmür Reto Gmür Architekten, 4001 Basel) als Vertreterin des Generalplaners von Amtes wegen Mitglied der Kunstkommission, die auch als Jury amtiert. Die Entscheidungen der Kunstkommission sind wohl überlegt gefasst worden.

### 3.2.9 Zu Frage 9:

*Ein Spital ist stark frequentiert und hat eine grosse Ausstrahlung in die Region. Warum wurde die Projektsumme auf 0,25% festgelegt? Bei Kunst am Bau im Campus Olten Fachhochschule NW waren es 0.33%, beim Gefängnis Deitingen waren es (mit 215'000 Franken) 0.4%.*

Die Höhe des Kreditanteils für die Kunst am Bau ist im Kanton Solothurn nicht festgeschrieben. Auch ist kein fester Prozentsatz (z.B. 1% linear der Bausumme), wie es teilweise in anderen Kantonen angewendet wird, vorgesehen. Die Summe wird jeweils projektbezogen bereits bei der Erarbeitung der entsprechenden Baubotschaft festgelegt. Der Betrag ist Bestandteil des Kostenvoranschlages und wird in der Beilage zur Botschaft transparent aufgeführt. Die Bestimmung des Kreditanteils erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Kultur und Sport und dem Hochbauamt. Dabei werden neben der Bedeutung des Bauwerks, dem möglichen Potenzial für die Kunstinstallationen und der Verhältnismässigkeit weitere Kriterien berücksichtigt wie zum Beispiel Umbau, Sanierung, Neubau, Landerwerb, Umgebung, Rückbau, usw. Die Höhe des Baukredites ist bei der Festlegung des Anteils Kunst am Bau nicht alleine massgebend. Bei der sich in der Vergangenheit bewährten Praxis wurde grundsätzlich ein degressiver Zinssatz zum Baukredit angewendet. Das bedeutet, je höher der Baukredit, desto kleiner ist der prozentmässige Anteil für die Kunst am Bau. Die Obergrenze lag bisher bei rund 1,2 Prozent (Neubau Kantonsschule Olten) und die Untergrenze bei rund 0,15 Prozent (Neubau Kantonsspital Olten).

Bei dem für die Kunst am Neubau des Bürgerspitals bewilligten Kredit von 800'000 Franken (0,25 % des Verpflichtungskredites) handelt es sich mit Abstand um die grösste je für die Kunst am Bau gesprochene Summe. Dieser Betrag ist angesichts der Wichtigkeit und Bedeutung dieses Bauvorhabens angemessen und vertretbar.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK  
 Amt für Kultur und Sport (10) EI, JS, ag, mp, ds, az  
 Bau- und Justizdepartement (2)  
 Hochbauamt (2)  
 Mitglieder der Kunstkommission und ergänzende Jurymitglieder (10, Versand durch AKS)  
 Aktuarin Bildungs- und Kulturkommission  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat